

Stiftungsreglement der Freizügigkeitsstiftung der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Aus Gründen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit wird in vorliegendem Reglement der Begriff «Vorsorgenehmende» verwendet. Die Bezeichnung bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Art. 1 Funktion der Stiftung und Gegenstand des Reglements

Die Freizügigkeitsstiftung der Basellandschaftlichen Kantonalbank (Stiftung) führt als anerkannte Vorsorgeform, zweckgebundene Konten (Freizügigkeitskonten) im Sinne des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) und die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV), auf welche Freizügigkeitsgelder einbezahlt werden; diese sind dem Vorsorgezweck zu erhalten. Die Stiftung stützt sich dabei auf die Dienste der Basellandschaftlichen Kantonalbank als Stifterin (Bank) sowie gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind. Der Stiftungsrat hat die Bank (nachfolgende Stifterin oder Bank genannt) mit der Geschäftsführung für die Stiftung beauftragt. Dieses Reglement regelt die im Rahmen der Zweckverfolgung zustande gekommene vertragliche Beziehung zwischen der Stiftung und den einzelnen Vorsorgenehmenden (teilweise auch mit der Bank soweit explizit erwähnt) und ist Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.

Art. 2 Eröffnung und Führung der Freizügigkeitskonten

Die Eröffnung des Freizügigkeitskontos erfolgt auf Antrag der versicherten Person oder einen anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung oder durch die Vergütung von Freizügigkeitsguthaben. Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen von Vorsorgenehmenden einbezahlt werden. Die Freizügigkeitskonten lauten auf den Namen des Vorsorgenehmenden und werden bei der Bank geführt.

Mit der Vergütung sind der Stiftung durch den Vorsorgenehmenden oder durch die Vorsorgeeinrichtung die Zusammensetzung der Einlage, insbesondere die genaue Höhe der überwiesenen Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der Austrittsleistung im Alter 50, falls die versicherte Person dieses Alter bereits überschritten hat, bekannt zu geben. Ferner sind der Stiftung Datum, Anzahl und Höhe bereits getätigter Vorbezüge oder Verpfändungen sämtlicher bis anhin für den Vorsorgenehmenden zuständigen Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtungen, inklusive der dazu gehörenden weiteren Daten, sowie die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung, bzw. der Eintragung der Partnerschaft mitzuteilen.

Im Falle der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses teilt die Stiftung dieselben Daten der neu zuständigen Vorsorge- oder

Freizügigkeitseinrichtung mit. Der Vorsorgenehmende ist damit einverstanden und ermächtigt die Stiftung, der Bank alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an Dritte verpflichtet sein kann.

Art. 3 Datenpflege und Datenschutz

Die Kommunikation zwischen der Stiftung, Bank und dem Vorsorgenehmenden sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Mail, E-Banking, Telefon, Fax, Mobiltelefon, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die der Vorsorgenehmende der Stiftung angegeben hat, zu nutzen.

Die Stiftung und die Bank haben das Recht, Daten des Vorsorgenehmenden zu bearbeiten. Unabhängig davon, ob dies im In- oder Ausland geschieht. Dies betrifft unter anderem folgende Fälle:

- a) Durchführung, Abwicklung und Verwaltung der Geschäftsbeziehung, Adress- und andere Abklärungen betreffend den Vorsorgenehmenden (Einwohnerkontrollen, Zivilstandsregister, Pensionskassen etc.).
- b) zwecks Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts-, Informations- oder Meldepflichten gegenüber Gerichten und Behörden, Erfüllung behördlicher Anordnungen Kooperation mit Gerichten, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden.
- c) Konto- und Depottführung bei der BLKB.
- d) Physische Versandverarbeitung (z.B. Schweizerische Post).
- e) Authentisierung, Softwareentwicklung und Softwarewartung.
- f) Weitergabe von Daten an Versicherungspartner und deren Bearbeitung durch diese.

Im Übrigen wird auf die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Bank verwiesen, welche unter www.blkb.ch einsehbar ist. Diese Datenschutzerklärung ist sinngemäss auch für das Verhältnis des Vorsorgenehmenden mit der Stiftung und zwischen der Stiftung und der Bank anwendbar.

Weitergegebene Daten dürfen nur von befugten Dritten und nur für die mit der Stiftung vereinbarten Zwecke und ohne Zustimmung der Stiftung von Dritten nicht für eigene oder an-

dere Zwecke verwendet werden. Der Vorsorgenehmende nimmt zur Kenntnis, dass das Bankkundengeheimnis gegenüber der Stiftung nicht anwendbar ist.

Der Vorsorgenehmende informiert die Stiftung umgehend über Änderungen seiner der Stiftung gegenüber gemachten Angaben wie Name, Zivilstand, Adresse, Domizil, Nationalität, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Abzugsberechtigung oder Steuerstatus. Die Stiftung trifft keine Haftung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmenden bekanntgegebene Kontaktangabe verschickt worden sind.

Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmenden ab, wird die Vorsorgebeziehung grundsätzlich weitergeführt. Die Stiftung hat das Recht, kontaktlos gewordene Vorsorgeguthaben sowie kontaktlos gewordene Bankguthaben den zuständigen Stellen zu melden oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren. Ferner ist die Bank berechtigt, dem Vorsorgekonto eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und für besondere Behandlung und Überwachung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte zu belasten.

Erweisen sich die Kontaktbemühungen der Stiftung oder der Bank als fruchtlos oder werden seitens Vorsorgenehmenden oder Begünstigten keine Leistungen geltend gemacht, muss die Stiftung das Vorsorgeguthaben nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen BVG-Rentenalter gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG an den Sicherheitsfonds überweisen.

Die Stiftung ist berechtigt, Verträge, Urkunden und andere Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren.

Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen und anderer Mitteilungen hat der Vorsorgenehmende sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung schriftlich vorzunehmen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Vom Vorsorgenehmenden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen hat.

Art. 4 Verzinsung / Kosten

Die Kontoguthaben werden verzinst. Der Zins wird von der Bank nach den Marktverhältnissen festgelegt, jährlich gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiter verzinst. Die Stiftung resp. die Bank kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben angemessene Verwaltungsgebühren und für zusätzliche Transaktionen oder Aufwendungen entsprechende Transaktions- oder Bearbeitungsgebühren erheben, die dem Vorsorgenehmenden respektive allfälligen Begünstigten belastet werden. Die Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren sind im Internet (www.blkb.ch) einsehbar.

Art. 5 Anlage in Wertschriften (Wertschriftensparen)

Der Vorsorgenehmende kann die Stiftung beauftragen, sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) in von der Stiftung bei der Bank angebotenen Anlagen zu investieren. Für das Wertschriftensparen gelten gestützt auf Art. 5 BVV 3 die Art. 49–58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sinngemäss. Des Weiteren macht die Stiftung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 von Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch.

Die Stiftung kann dazu bei der Bank ein auf den Namen des Vorsorgenehmenden lautendes Depot eröffnen lassen, in welchem die Käufe und Verkäufe der Ansprüche ein- respektive ausgebucht werden. Für die Abrechnung betreffend Kauf oder Verkauf von Ansprüchen sowie für die Depotführung kann die Bank bankübliche Spesen und Gebühren verlangen. Durch die Eröffnung des Depots werden keine zusätzlichen der Vorsorge dienenden Verträge abgeschlossen, sondern es handelt sich um eine zur Führung eines Vorsorgekontos alternative Anlagemethode. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Vorsorgekapitals. Soweit es sich nicht um thesaurierende Anlagen handelt, werden die Erträge ausschliesslich dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Gleiches gilt für die Gutschrift bei einer späteren Rückgabe der Anlage.

Für das Wertschriftensparen kann der Vorsorgenehmende eine seinem Risikoprofil gemäss Anlagekonzept entsprechende individuelle Anlagestrategie wählen. Eine Übersteuerung der aufgrund des Risikoprofils ermittelten Risikofähigkeit ist nicht möglich. Wertschriften können erheblichen positiven oder negativen Kursschwankungen unterliegen. Das Risiko von Kursverlusten trägt der Vorsorgenehmende. Ein höherer Wertschriftenanteil erhöht das Risiko für den Vorsorgenehmenden. Für die Kursentwicklung der Anlagen und daraus resultierende Verluste für den Vorsorgenehmenden übernehmen die Stiftung oder die Bank keine Verantwortung. Das Anlage- und Verlustrisiko trägt der Vorsorgenehmende. Für das in angelegte Vorsorgekapital besteht weder ein Anspruch auf Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung.

Soweit es sich bei den Anlagen um solche handelt, die nicht ausschliesslich im Rahmen des Wertschriftensparens aufgrund eines Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung gehalten werden können, besteht die Möglichkeit, solche bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses oder im Falle eines Teilbezugs ausliefern bzw. in ein auf den Vorsorgenehmenden bzw. den Begünstigten lautendes freies Wertschriftendepot bei der Stifterin oder einer anderen Bank übertragen zu lassen.

Handelt es sich um Anlagen, die ausschliesslich im Rahmen eines Vorsorgeverhältnisses gehalten werden können, so sind diese spätestens zum Zeitpunkt des Bezugs des gesamten Vorsorgekapitals bzw. eines Teilbezugs zu liquidieren. Sie

können weder dem Vorsorgenehmenden oder einem Begünstigten ausgeliefert noch auf ein auf diesen lautendes Depot oder an Pensionskassen übertragen werden.

Fehlen bei einem Teilbezug von Vorsorgeguthaben (umfassend Kontoguthaben und Wertschriftenanlagen) entsprechende Instruktionen, wird die Stiftung von sämtlichen Anlagen Rückgaben im Verhältnis der vorhandenen Anlagen vornehmen, soweit dies unter Berücksichtigung der allenfalls vorhandenen Guthaben auf dem Vorsorgekonto zur Überweisung des Teilbezugs erforderlich ist. Mit der Stellung des Auszahlungsbegehrens gilt die Stiftung als vom Vorsorgenehmenden bzw. Begünstigten beauftragt, die hierzu erforderlichen Anlagen zu liquidieren.

Der Stiftungsrat kann andere/weitere Anlageformen festlegen.

Art. 6 Erhaltung des Vorsorgeschutzes, Verfügungsbeschränkung

Vor der Fälligkeit ist jede Verfügung über das Vorsorgekapital, insbesondere auch eine Abtretung, Verrechnung oder Verpfändung, nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen, wie z.B. die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zusprechung von Ansprüchen auf Altersleitung bei Ehescheidung bzw. bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 7 Übertrag und ordentliche Auflösung

Der Übertrag des Vorsorgeguthabens (oder Teile davon) in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule ist jederzeit möglich. Die Saldierung und der Übertrag in eine andere Freizügigkeitseinrichtung ist möglich, ein Teilübertrag (Splitting) jedoch nicht.

Der Vorsorgenehmende hat das Recht, frühestens 5 Jahre vor und bis spätestens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG die Auflösung des Freizügigkeitskontos zu verlangen. Das Vorsorgeverhältnis endet in jedem Fall mit dem Tod des Vorsorgenehmenden. Die Stiftung richtet keine Renten aus.

Art. 8 Vorzeitiger Bezug / Auflösung

Die Aufhebung des Vorsorgekapitals ist nur gemäss in den vom Gesetz geregelten Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmende eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmende seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- c) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) zur Barauszahlung verpflichtet ist, indem:
 - der Vorsorgenehmende die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Artikel 25f FZG;

- der Vorsorgenehmende in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht. Der Bezug ist in diesem Fall maximal bis innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie nach Vorlage der vollständigen Unterlagen möglich;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- d) des Weiteren kann das Vorsorgekapital ganz oder teilweise vorbezogen werden für:
 - Erwerb, Erstellung und Beteiligung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf
- Bezüge unter lit. d sind alle fünf Jahre möglich.

Die Begriffe Wohneigentum und Eigenbedarf richten sich nach den Art. 2 – 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).

Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. bei Vorsorgenehmenden oder Begünstigten mit unbekanntem Zustelladressen oder im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Ausrichtung oder einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zulasten des Vorsorgekontos.

Art. 9 Zustimmung zur Auflösung und Auszahlung durch Ehegatte/-in oder eingetragene Partner/-in

An verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Vorsorgenehmende sind alle Leistungen und Auszahlungen gem. Art. 7 und 8 nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin, resp. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Ausnahme bilden der Übertrag des Vorsorgeguthabens (oder Teile davon) in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule, sowie die Todesfalleleistungen.

Die Stiftung hat das Recht, diese Zustimmung in notariell beglaubigter Form sowie weitere Bescheinigungen und Dokumente einzuverlangen. Ersichtlich sind die Anforderungen in den entsprechenden Bezugsformularen.

Art. 10 Begünstigte Personen

Für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes gelten als Begünstigte:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmende;
- b) im Todesfall die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1. der überlebende Ehegatte, und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, den Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten, bei deren

Fehlen

- 2. die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder
 - die Person, mit welcher der Vorsorgenehmende in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - bei deren Fehlen
- 3. die Kinder, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, bei deren Fehlen
- 4. die Eltern, bei deren Fehlen
- 5. die Geschwister, bei deren Fehlen
- 6. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Ziff. 1-6 bilden die Kategorien. Der Vorsorgenehmende kann gegenüber der Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Buchstabe b Ziffer 2 erweitern. Ebenso hat der Vorsorgenehmende das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstabe b Ziff. 3, 4 und 5 zu ändern. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmenden an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Ist die Stiftung nicht nachweislich schriftlich über die Existenz eines/einer Lebenspartners/in in Kenntnis gesetzt worden, so darf sie zurecht davon ausgehen, dass kein/keine Lebenspartner/in existiert. Zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet, den/die Lebenspartner/in aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für Personen, die vom Vorsorgenehmenden in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Erlangt die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals Kenntnis davon, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmenden vorsätzlich herbeigeführt hat, so wird die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Stiftung hat keine Pflicht, selbst Abklärungen vorzunehmen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung berechtigt, allfällige Wertschriften zu liquidieren und die liquiden Mittel oder das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

Art. 11 Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Vorsorgenehmender während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird. Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten überwiesen.

Art. 12 Steuer- und Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

Das Freizügigkeitskapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei. Die Leistung unterliegt der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht. Bei Auszahlungen, die der Quellensteuer unterliegen, wird diese direkt von der Vorsorgeleistung in Abzug gebracht. Der Quellensteuer unterliegen Auszahlungen an Personen ohne steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in der Schweiz. Die Stiftung darf zur Feststellung des Wohnsitzes bei Auszahlung vorgängig eine Wohnsitzbestätigung oder weitere Unterlagen einfordern. Bestehen keine schlüssigen Angaben über den Wohnsitz, kann die Stiftung die Quellensteuer erheben.

Art. 13 Adressänderungen, Mitteilungen

Der Vorsorgenehmende hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere des Namens, Zivilstandes (Heirat, eingetragene Partnerschaft), unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmende verheiratet, hat er der Stiftung das Datum der Heirat oder einer allfälligen Scheidung bekanntzugeben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben der Adresse oder der Personalien ab. Namens- und Zivilstandsänderungen sind mit einem amtlichen Dokument zu belegen.

Mitteilungen der Stiftung oder der Bank gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmenden bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind.

Mitteilungen des Vorsorgenehmenden an die Stiftung sind zu richten an: **Freizügigkeitsstiftung der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Postfach, 4410 Liestal.**

Eine vom Vorsorgenehmenden verwendete und

bekanntgegebene E-Mail-Adresse darf im Rahmen der Vorsorgebeziehung von der Stiftung und der Bank verwendet werden.

Art. 14 Haftung und Legitimationsprüfung

Der Vorsorgenehrende bzw. der Begünstigte tragen den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden, sofern der Stiftung, bzw. der für sie handelnden Personen kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Insbesondere haftet die Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehrenden nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehrende die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht einhält. Hat der Vorsorgenehrende verursacht, dass die ihm durch die Stiftung übermittelten Unterlagen und/oder darin enthaltene Angaben in den Besitz von Unberechtigten gelangen und wird dadurch eine falsche Auszahlung von Leistungen bewirkt, haftet die Stiftung nur für grobe Fahrlässigkeit oder Absicht.

Art. 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Beziehung zwischen Vorsorgenehrenden bzw. Begünstigten des Vorsorgenehrenden und der Stiftung ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Erfüllungsort, Betreibungsort, letzterer nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehrenden bzw. einem Begünstigten und der Stiftung ist Liestal. Der Vorsorgenehrende kann von der Stiftung auch am Gericht seines Domizils oder an jedem anderen zuständigen Gericht belangt werden.

Art. 16 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

Art. 17 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt nach seinem Erlass durch den Stiftungsrat per 1. Oktober 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017. Allfällige Änderungen des Reglements werden dem Vorsorgenehrenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen.

Liestal, 1. Oktober 2023

Freizügigkeitsstiftung der Basellandschaftlichen Kantonalbank.